

20. Sep. 2012

ERL.

Amt für Kommunikation
Herr Silvio Giorgetta
Gerberweg 5
9490 Vaduz

Vaduz, 19. September 2012

Stellungnahme zum Standardangebot der Liechtensteinischen Kraftwerke LKW

Sehr geehrter Herr Giorgetta

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit der Stellungnahme i.S. Standardangebote Markt M4 der Liechtensteinischen Kraftwerke (LKW).

Zu den einzelnen Punkten wie folgt:

Standardvertrag TAL Kupfer

4.3 Der Dienst wird nur angeboten in Zusammenhang mit bestehenden Teilnehmeranschlüssen und an Standorten der LKW, die über genügend Kapazität (inkl. Reserven) verfügen. Die ANB hat keinen Anspruch auf einen Ausbau.

Dieser Artikel ist nicht mit dem Grundversorgungsauftrag und den vorgegebenen Qualitätsparametern vereinbar und müsste dementsprechend geändert werden.

4.4 TAL Kupfer wird nur an denjenigen Standorten angeboten, an denen.....

Gibt es zu diesem Punkt Ausnahmen oder wie ist dieser Punkt im Gegensatz zu der im Dokument Spektrum Management aufgezeigten Varianten zu verstehen?

4.6 Die Bestimmungen des Handbuchs Spektrum Management sind einzuhalten.

Wie kann der ANB diese Auflagen einhalten, wenn die Grundlagen der Kabelverseilung (4er Regel) fehlen? Diese Bestimmung muss entsprechend der Realität angepasst werden.

5.3 Die ANB darf den TAL Kupfer ausschliesslich für den tatsächlichen Bedarf zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten nutzen. Der ANB ist es nicht gestattet, die Kollokation Dritten weiterzuvermieten. Die Nutzung für andere als elektronische Kommunikationsdienste ist der ANB nicht gestattet.

Wie kann die LKW sicherstellen, dass keine Untervermietung in den Racks stattfindet?

6.10 Der ANB wird verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung von mindestens 10 Mio. CHF abzuschliessen. Diese Summe ist nach Ansicht von TLI überhöht. Im Gegenzug haftet LKW bis zu einer Summe von höchstens 10 Mio. CHF. Die Beträge sollten für alle Parteien gleich hoch sind und sich an der Realität des Telecommarktes angepasst werden.

9.2.1 Die LKW sind berechtigt, erstmals per 1. Januar des Folgejahres des Jahres, in welchem der Vertrag abgeschlossen wurde, Preisanpassungen vorzunehmen. Die Preisanpassung wird der ANB mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mitgeteilt. Die Preisanpassung gilt als genehmigt, wenn die ANB nicht schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Mitteilungsschreibens widerspricht und in jenem Fall durch Bezahlung der Rechnung der LKW, auf welcher die Preisanpassung enthalten ist.

TLI ist der Auffassung, dass Preisanpassungen von der Regulierungsbehörde genehmigt werden müssen, zumal es sich um einen regulierten Markt handelt. Aufgrund dieser Tatsache muss dieser Artikel entsprechend angepasst werden.

Kontaktstellen zum Standardvertrag TAL Kupfer

1.3. Installation / Inbetriebnahme

Name und E-Mail nicht klar (xxxxx).

Handbuch Betrieb (TAL Kupfer)

2.2 Prozesse (Tabelle 1)

TASL / T-TASL / SA-TASL müsste es nicht TAL heissen?

3.2 Technische Informationen (Tabelle 2)

#01: Ist unter der Teilnehmernummer die Verbindungsnummer zu verstehen?
#01a: Was versteht man unter genügender Genauigkeit?

3.3 Begründung der Ablehnung einer Bestellung

Wie ist dies im Zusammenhang mit der Grundversorgung zu verstehen?

4.1 Störungsmeldung und –behebung. Störungen und Mängel sind von der ANB telefonisch der Störungsannahmemeldestelle zu melden. Eine nicht gemeldete Störung gilt nicht als existent und die ANB kann somit keine Rückerstattung für nicht erfüllte Dienstqualitätsspezifikation geltend machen.

Dieser Punkt hat TLI mit LKW anders gelöst. Der Artikel muss den derzeitigen Abmachungen angepasst werden.

4.1.1 Das WEB Interface oder die Pikett-Nummer ist der offizielle Entry Point für alle TAL Störungsmeldungen.

Hier stellt sich die Frage welches nun der offizielle Entry Point für alle TAL Störungsmeldungen ist. Nach Ansicht TLI sollte dies genauer spezifiziert sein.



4.1.3 #02 Ist der Endkunde der ANB innerhalb von 5 Werktagen nicht erreichbar, wird der Störungsbehebungsprozess geschlossen.

Wie ist zu verfahren, wenn ein Kunde Werkttätig ist und während 5 Werktagen nicht erreichbar ist? Diese Bestimmung muss entsprechend angepasst werden, damit TLI einen kundenfreundlichen Service anbieten kann.

4.1.4 Die Störungsbehebungszeit ist definiert durch den Störungseingangszeitpunkt und den Störungsbehebungszeitpunkt. Die Störungsbehebungszeit läuft nur während den Supportzeiten. Die folgenden Zeiten gelten als „Suspend“ Zeiten und werden von der Störungsbehebungszeit abgezogen:.

Diese Bestimmungen sind keineswegs mit den Vorgaben „Qualität des Universaldienstes gemäss VKND, Anhang 1“ abgestimmt. Nach diesen Bestimmungen kann TLI diese Vorgaben nicht einhalten. Dieser Punkt muss mit TLI abgestimmt werden.

4.3.1 Die Avisierung erfolgt pro betroffener TAL via E-Mail direkt zur ANB.

Die derzeitige Abmachung ist per Excel-Tabelle. Hierzu soll der Artikel den gegebenen Tatsachen angepasst werden.

Bei Änderungen auf dem letzten Leitungsabschnitt ist durch die ANB zudem der Zugang zum UP (Überführungspunkt, Anschlusskasten) sicherzustellen. Der UP gehört zur TAL, daher muss die LKW den Zugang sicherstellen und nicht der ANB. Für den Anschlusskasten ist die LKW verantwortlich.

Handbuch Leistungsbeschreibung (TAL Kupfer)

In der Leistungsbeschreibung wird nur der TAL Anschluss beschrieben. T-TAL und SA-TAL sind in der Einleitung erwähnt, aber werden nicht beschrieben.

Handbuch Technik (TAL Kupfer)

2.1 Übergabe des Dienstes Punkte 2.1.1 bis 2.1.3

Was ist jeweils mit Netz LKW gemeint?

2.1.3 Übergabe einer shared access Entbündelung

Für was stehen L, P, A in der Skizze?

2.4 Die elektrischen Parameter

Aus Sicht TLI muss eine TAL mindestens die Eigenschaften, der in der Grundversorgung festgelegten Produkte erfüllen (ADSL2+). Und nicht nur Voice.

2.5.4 Massnahmen im Bereich von Hochspannungen sind in der Verordnung SR734.1 im Art. 12 geregelt.

Da es sich hier um eine Schweizer Verordnung handelt, stellt sich die Frage ob die Bestimmungen auch anwendbar sind für das Fürstentum Liechtenstein. Wenn ja, müsste der Auszug im Handbuch Technik eingebaut werden.

4. Leitungsreserven im Anschlussnetz

Dieser Artikel ist nicht mit dem Grundversorgungsauftrag und den vorgegebenen Qualitätsparametern vereinbar und müsste dementsprechend geändert werden.

Handbuch Spektrum Management (TAL Kupfer)

1.4 Regel für Sternvierer

Punkte 1.5 bis 1.10

Wie wird die Einhaltung dieser Vorschriften überprüft? Ansonsten sind dies reine „Friendliness Rules“

1.7 Zugelassene Technologien (Tabelle 2)

Warum werden hier die Swisscom-Werte und nicht die Werte gemäss ETSI-Empfehlung übernommen?

1.9 Ausgeschlossene Technologien

In 1.5.1 ist zu lesen, dass die Entfernung prinzipiell kurz gehalten werden soll. Warum wird daher SHDSL ab abgesetztem Standort nicht erlaubt?

Wie überwacht die LKW dies? Kann dies immer sichergestellt werden?

1.7.1 Ausnahmen für Sicherheitsbelange

Dies hat Bedeutung für schweizerische Netze mit ihren speziellen Anwendungen. Wie ist hier der Zusammenhang mit dem Netz vom Fürstentum Liechtenstein zu verstehen?

2.2 Abbildung 4: Externe Schnittstelle "Antrag zur Annahme neue Technologie und Anpassung SpM-Regelwerk"

Die Abbildung 4 entspricht einem rein schweizerischen Dokument mit den Begriffen FDA und Swisscom. Generell ist zu bemerken, dass die Begrifflichkeiten diese Dokumente auf liechtensteinische Gegebenheiten (Abläufe, Technik und Administration) angepasst werden sollten. Das Dokument entspricht vollständig dem Swisscom-Dokument. Nach unserem Verständnis müsste eine Quellenangabe gemacht werden. Es entsteht zudem der Eindruck die LKW hätten diese Untersuchungen angestellt, das der Realität nicht entspricht.

Handbuch Preise (TAL Kupfer)

2.1 Teilnehmeranschlussleitung, Fussnote1(Shared Access)

TLI hat einen Antrag an die Regulierungsbehörde i.S. Kostenteilung Shared Access gestellt. Bei positivem Entscheid müssen die Dokumente, insbesondere bei den Preisen angepasst werden.



Handbuch Abrechnung (TAL Kupfer)

3 Rechnungen - Die Rechnung wird von den LKW in Papierform per Post verschickt.

TLI ist der Meinung, dass auch bei Bedarf elektronische Rechnungen zur Anwendung kommen sollten.

5.2 Frist für den Widerspruch

Diese Bestimmungen sind nicht konsumentenfreundlich und dadurch erfährt der ANB einen Nachteil, wenn er innert einer bestimmten Frist nicht reagiert. Diese Bestimmung sollte etwas grosszügiger ausgestaltet werden (längere Frist).

6 Fehlende Rechnungsinformationen

Sind die Rechnungsinformationen der LKW unwiderruflich nicht mehr verfügbar, so kann LKW auch die Durchschnittswerte der letzten drei Monate für die Rechnung nehmen. Dieser Artikel widerspricht sich.

Anhang Standortliste (TAL Kupfer)

Die Zeile „**Netz** Anschlussnetz (abgesetzte Einheit AXE-10)“ ist verwirrend. AXE-10 ist zudem ein Auslaufmodell und sollte evtl. durch Voice-Switch oder ähnliches ersetzt werden.

Generell zum CATV-Standardvertrag

TLI ist der Meinung, dass der Begriff TAL im Bereich CATV falsch ist, da der ANB einen Kanal des Netzes mietet und nicht eine Leitung (TAL) wie im Telefonnetz zum Kunden. Die ganzen Dokumente sind dem Telefonnetz angelehnt und sollten deshalb auf die Gegebenheiten / Technik des CATV-Netzes entsprechen.

Über Plombierungen gibt es keine Bestimmungen. Wer macht diese? Wie wird verhindert, dass ein Kunde nicht „Schwarzsehen“ kann, wenn er nur das Internetsignal bezieht.

Zum TAL CATV Standardvertrag (TAL CATV)

4 Allgemeine Voraussetzungen der TAL CATV

Die Bestimmungen sind zu unverbindlich beschrieben. Präzisierungen der Bestimmungen würden Interpretationen vermeiden.

6.10 Der ANB wird verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung von mindestens 10 Mio. CHF abzuschliessen. Diese Summe ist nach Ansicht von TLI überhöht. Im Gegenzug haftet LKW bis zu einer Summe von höchstens 10 Mio. CHF. Die Beträge sollten für alle Parteien gleich hoch sind und sich an der Realität des Telecommarktes angepasst werden.

Leistungsbeschreibung (TAL CATV)

Es nicht ganz klar, bei wem die Verantwortung für die Installation beim Endkunden liegt. Der SAP der LKW liegt beim Hausanschlusspunkt (UP). Können die LKW die Installation vorschreiben oder doch eher Empfehlungen abgeben? Die Überwachung und Kontrolle der

Installationen bei Endkunden ist aufwändig und muss irgendwo geregelt und schlussendlich finanziert werden.

Handbuch Betrieb (TAL CATV)

4.3.1 Regeln des Modem-Managements

Bei der Inbetriebnahme des Kabelmodems muss ein Messprotokoll erstellt werden und den LKW zugesendet werden. Derzeit wird das nicht gemacht und würde bei unseren geplanten Selbstinstallationen des Kunden auch nicht möglich machen. Diese Bestimmung sollte überdacht werden.

Beim Vertragsabschluss mit den Endkunden stellen die Provider sicher, dass keine Dienste, für welche kein gültiger Vertrag besteht, am Fernsehanschluss bezogen werden.

In diesem Fall die Dose plombiert werden. Dies muss die LKW als Netzverantwortlicher sicherstellen. Generell ist nicht klar geregelt, wie die LKW sicherstellt, dass die Kunden nur Dienste nutzen können, welche sie von den ANB's beziehen. Wie stellt die LKW sicher, dass ein Kunde immer alle auf dem Kabel anstehenden Dienste bezieht oder nur auf diese zugreifen kann, für die er bezahlt?

Wird der Dienst für ein Modem eingestellt, muss die Modem-MAC aus dem Provisionierungssystem gelöscht werden. Dies kann zu unerwünschten Effekten im Netz führen, wenn der Kunde das Gerät am Netz belässt.

Hierzu hat TLI einen Vorschlag: Diese Modems sollten beim ISP (ANB) auf dem System mit einem Profil „no Service“ konfiguriert werden.

4.3.2 Allgemeines zu Modems, welche das eigene CMTS nicht finden

Hierzu hat TLI einen Vorschlag: Diese Modems sollten beim ISP (ANB) auf dem System mit einem Profil „no Service“ konfiguriert werden.

4.3.3 Settopboxen

Der Verkauf von STB ist frei und TLI weiss nicht, was für STB der Kunde kauft resp. zu Hause anschliesst. Diese Bestimmung sollte überdacht werden.

4.4 Zugang zu CMTS Informationen

Ist hier die Meinung, dass die ANB diese Daten LKW zur Verfügung stellen muss? TLI nimmt an, dass sich dies auf den Problem- / Störfall bezieht. Oder will LKW einen ständigen Zugang zu diesen Informationen? Dieser Artikel müsste demensprechend ergänzt werden.

Handbuch Technik (TAL CATV)

3.2 Technische Spezifikationen CMTS und Kabelmodem

Die Bestimmung besagt, dass der Sendepiegel der CMTS auf 55dBmV einzustellen ist. Dies ist für TLI nicht möglich. Diese Werte sind vom System / Produkte von Swisscom (Casa) gegeben. Dies müsste auf liechtensteinische Verhältnisse angepasst werden.



Auszug Datenblatt Swisscom / Produkt Casa:

Casa Datenblatt

Maximum output power per channel	61 dBmV @ 1-ch/port 57 dBmV @ 2-ch/port 53 dBmV @ 4-ch/port
-------------------------------------	---

3.2.1 Frequenzbereiche

Die Bereiche können mit der Einspeisung des Signals angepasst werden. Speziell im Bereich von 100 – 300 MHz wird eventuell für die digitalen Kanäle in Zukunft statt eines 7 MHz ein 8 MHz Raster eingeführt werden müssen. Auch bei den Up-Stream-Kanälen (Kabelinternet) kann die Bandbreite variabel angepasst werden.

Handbuch Abrechnung (TAL CATV)

3 Rechnungen - Die Rechnung wird von den LKW in Papierform per Post verschickt.

TLI ist der Meinung, dass auch bei Bedarf elektronische Rechnungen zur Anwendung kommen sollten.

5.1 Frist für den Widerspruch

Diese Bestimmungen sind nicht konsumentenfreundlich und dadurch erfährt der ANB einen Nachteil wenn er innert einer bestimmten Frist nicht reagiert. Diese Bestimmung sollte etwas grosszügiger ausgestaltet werden (längere Frist).

6 Fehlende Rechnungsinformationen

Sind die Rechnungsinformationen der LKW unwiderruflich nicht mehr verfügbar, so kann LKW auch die Durchschnittswerte der letzten drei Monate für die Rechnung nehmen. Dieser Artikel widerspricht sich.

Standardvertrag Kollokation

5.7 Die Zuführung in die Kollokation

... oder über weitere LKW-Leistungen ... Welche anderen Leistungen bietet die LKW an?

5.10 Bei Platzknappheit....

TLI ist der Ansicht, dass die Verlegungskosten bei Platzknappheit resp. Optimierungen zu Lasten der ANB gehen. Diese Bestimmung kann zu sehr hohen Kosten und zu Beeinträchtigung der Dienste führen. Schliesslich wurde der Platz für die ANB durch die LKW zugewiesen.

7.3 Die ANB gewähren...

Die Leistungen können differieren und seitens TLI reguliert sein. Diese Bestimmung muss angepasst werden.

7.4 Sofern im Standardvertrag....

Welche Mehrkosten sind hier gemeint? Hierzu sollten nähere Ausführungen gemacht werden.

7.8 Die ANB informieren.....

Es ist nicht nachvollziehbar wieso der ANB die LKW über allfällige Anpassungen an seinen Ausrüstungen informieren muss.

7.10 Die ANB verpflichtet sich.....

Was für Risiken treten in einer Kollokation auf? Backhaul ist Sache der LKW und nicht der ANB.

7.11 Ansprüche aus Schäden....

Der ANB wird verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung von mindestens 10 Mio. CHF abzuschliessen. Diese Summe ist nach Ansicht von TLI überhöht. Im Gegenzug haftet LKW bis zu einer Summe von höchstens 10 Mio. CHF. Die Beträge sollten für alle Parteien gleich hoch sind und sich an der Realität des Telecommarktes angepasst werden.

9.2 Die Haftung der LKW....

TLI ist unklar, wieso die Umsätze aus CATV und TAL Kupfer nicht betrachtet werden.

10.1.1 Die LKW können das Basisangebot.....

Wie lange ist die ausserordentliche Kündigungsfrist?

10.1.2 Die Anlage zum Vertrag....

Jede Vertragsänderung sollte nachgetragen und von beiden Seiten unterzeichnet werden, damit die Vertragsparteien über ein aktuelles Vertragsdokument verfügen.

10.2.1 Die LKW sind berechtigt.....

Auf was beruht die Preisanpassung? Hier handelt es sich um regulierte Bereiche. Wie werden allfällige Preisreduktionen geregelt? Die Frist für die Preisanpassung ist zu kurz, die ANB haben keine Möglichkeit so kurzfristig Alternativen zu prüfen.

11.5 Nach Beendigung des Vertrages....

Nach Beendigung des Vertrages muss der ANB innert 10 Tagen den Rückbau gemacht haben. Diese Frist ist zu kurz und sollte mindestens auf 30 Tagen erhöht werden.

Handbuch Preise (Kollokation)

2.1 Kollokation (wiederkehrende Preise)



Es ist unklar, ob bei den Rackpreisen der Flächenpreis dabei ist oder nicht. TLI hat mit LKW die Flächenmiete vereinbart. Dies müsste entsprechend der heutigen Situation angepasst werden.

3.1 Kollokation (einmalige Preise)

Der Bereitstellungsaufwand muss nach Ansicht von TLI bereits in den Patchpanel-Preisen inkludiert sein. TLI verfügt bereits über Zutrittsmittel (Schlüssel). Deshalb sollte eine nachträgliche Depotleistung nicht erhoben werden.

Handbuch Technik (Kollokation)

3.1 Gestellplätze in einem gemeinsamen.....

Was beinhaltet die ETSI Norm 300 019-1-3? Wenn schon ein Verweis auf diese Norm gemacht wird, sollte dieser Bestandteil des Vertragswerkes sein.

3.2 Flächenmiete...

Warum sind diese Räume nur minimal ausgestattet? So wird ein Anbieter diskriminiert, der keinen Platz mehr im Hauptraum hat.

4.1.2 Dienstespezifikation

Der Wert 99.8% entspricht 17,5 Stunden pro Jahr, das für einen Business-Kunden nicht akzeptabel ist. Diese Werte sollten überdacht werden.

6.1 Klimatisierung - Grundlage

Eine Temperatur von 35°C ist nicht akzeptabel. Erfahrungen zeigen, dass bei dieser Raumtemperatur Telecom-Komponenten (Router/Switches) überhitzen, die weit weg von der Klimaanlage stehen oder in einem Rack mit nicht optimaler Belüftung stehen (Rückseite an Wand). Ein guter Erfahrungswert ist eine Raumtemperatur von max. 30°C.

7.6 Brandschutz

Derzeit laufen die Alarme der Brandmeldeanlage nicht direkt zur Feuerwehr, sondern bei ARGUS ein. Dies sollte der heutigen Situation angepasst werden. Wie wird ein Missbrauch geahndet? Was sind die konkreten Massnahmen?

Handbuch Abrechnung (Kollokation)

3 Rechnungen - Die Rechnung wird von den LKW in Papierform per Post verschickt.

TLI ist der Meinung, dass auch bei Bedarf elektronische Rechnungen zur Anwendung kommen sollten.

5.1 Frist für den Widerspruch

Diese Bestimmungen sind nicht konsumentenfreundlich und dadurch erfährt der ANB einen Nachteil wenn er innert einer bestimmten Frist nicht reagiert. Diese Bestimmung sollte etwas grosszügiger ausgestaltet werden (längere Frist).

6 Fehlende Rechnungsinformationen

Sind die Rechnungsinformationen der LKW unwiderruflich nicht mehr verfügbar, so kann LKW auch die Durchschnittswerte der letzten drei Monate für die Rechnung nehmen. Dieser Artikel widerspricht sich.

Anhang Standortliste KOL

1.1.6 Anschlussnetz Eschen, Hub 37

TLI hat in 1. OG ihre RZ-Räume direkt vom Hochbauamt gemietet, denn das Hochbauamt ist Eigentümer der Räumlichkeiten. An diesem Standort betreibt TLI eine Stromnetzersatzanlage, welche das ganze Gebäude mit Strom versorgt. Ebenfalls betreibt TLI eine Kälteanlage und eine 48V Gleichrichteranlage, welche im Eigentum von TLI ist. Dies sollte entsprechend in den jeweiligen Vertrags-Unterlagen mitberücksichtigt werden.

1.1.6 Anschlussnetz Vaduz, Schaanerstrasse 1

Der Nebenraum auf dem Bild rechts gehört nicht zur LKW-Kollokation. Dieser Durchgang zum Raum existiert nicht mehr. Dies sollte entsprechend angepasst werden.

Wir hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und diese auch in den Dokumenten der LKW mitberücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Telecom Liechtenstein AG



Frank Boller
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Aldo Frick
Mitglied der Geschäftsleitung